



Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
ENTGELTORDNUNG für die Volkshochschule der Stadt Herne.....	2
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marc Stahlberg.....	6
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Thorsten Herbst	6
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marian Dutu.....	7
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marian Dutu.....	7
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marian Dutu.....	8

ENTGELTORDNUNG für die Volkshochschule der Stadt Herne

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herne am 09.07.2019 folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Herne festgesetzt:

§ 1

Entgelterhebung

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule erhebt die Stadt Herne Entgelte nach dem Tarif dieser Entgeltordnung, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden. Der Tarif ist Bestandteil der Entgeltordnung.
- (2) Das Entgelt für jede Veranstaltung ist auf volle Eurobeträge aufzurunden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der von der Volkshochschule geplanten Veranstaltungen entsteht durch die Anmeldung oder die Zahlung der Entgelte nicht.

§ 2

Entgeltermäßigung und Entgelterlass

- (1) Ein um ein Drittel ermäßigtes Entgelt zahlen die nachfolgend aufgeführten Personengruppen:
 - a) Kinder, Schülerinnen und Schüler, Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Auszubildende oder Bundesfreiwilligendienstleistende
 - b) Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I (SGB III)
 - c) Ehepartnerinnen und -partner von Arbeitslosen im Sinne von b), sofern sie im gleichen Haushalt leben und selbst nicht berufstätig sind.
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Ehrenamtskarten
- (2) Kein Entgelt, sondern eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5,00 € pro Kurs, zahlen die nachfolgend aufgeführten Personengruppen (max. drei Kurse pro Semester; über Ausnahmen entscheidet die VHS-Leitung):
 - a) Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II) und Sozialgeld nach SGB II
 - b) Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
 - c) Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung (SGB XII)
 - d) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aus der Kriegsopferfürsorge (ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt), und deren Ehepartnerinnen und -partner, sofern sie im gleichen Haushalt leben.
 - e) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- (3) Die VHS-Leitung kann festlegen, dass das Entgelt für die als "Junge VHS" ausgewiesenen Veranstaltungen um ein Drittel ermäßigt wird. Eine weitere Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht möglich.
- (4) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung oder für den Erlass nach den Absätzen 1 und 2 sind durch Vorlage eines entsprechenden Ausweises oder schriftlich mit der Anmeldung nachzuweisen. Sollte der Nachweis bis zum ersten Kurstag nicht vorliegen, wird das volle Entgelt erhoben.

- (5) Aus sozialen Gründen oder in begründeten Einzelfällen kann die VHS-Leitung eine Ermäßigung oder Befreiung gewähren.

§ 3

Zahlung der Entgelte

- (1) Die Anmeldung zu einer Veranstaltung verpflichtet zur Zahlung des Entgeltes.
- (2) Das Entgelt wird mit der Anmeldung, spätestens jedoch mit Veranstaltungsbeginn fällig.
- (3) Bei bargeldloser Zahlung des Entgeltes gilt der Bankauszug als Zahlungsbeleg. Bei Barzahlung des Entgeltes wird eine maschinelle Quittung ausgestellt.

§ 4

Entgelterstattung

- (1) Das Entgelt wird erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht zustande kommt oder nach der ersten Unterrichtsveranstaltung abgesetzt wird.
- (2) Bei verspätetem Beginn oder bei vorzeitiger Beendigung einer Veranstaltung wird der Anteil des Entgeltes erstattet, der auf die nicht durchgeführten Veranstaltungstage bzw. Unterrichtseinheiten entfällt.
- (3) Abmeldungen müssen schriftlich und vor Kursbeginn bei der Volkshochschule erfolgen.
Für jede Abmeldung erhebt die Volkshochschule Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 €.
Bei Abmeldungen nach Kursbeginn erfolgt keine Entgelterstattung.
Für Wochenendseminare und Einzelveranstaltungen muss die Abmeldung eine Woche und bei Bildungsurlauben vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn - es sei denn, der Arbeitgeber erteilt keine Freigabe - in der Volkshochschule eingehen.
- (4) Bei berechtigten Abbuchungen sind anfallende Bankgebühren für veranlasste Rücklastschriften von den Teilnehmenden zu tragen.

§ 5

Inkrafttreten

Die neue Entgeltordnung wird am 01.09.2019 wirksam und ersetzt die Entgeltordnung vom 01.08.2015.

ENTGELTTARIF

1. Regelfall je Unterrichtsstunde (45 Minuten)	2,20 - 4,00 €
2. Sonderregelungen	
2.1. Politik, Gesellschaft und Recht je Unterrichtsstunde	1,40 - 2,40 €
2.2. Deutsch als Fremdsprache je Unterrichtsstunde	1,40 - 2,40 €
2.3. Besondere Veranstaltungen, insbesondere Einführungs- und „Schnupper“-Veranstaltungen bis zu 12 Unterrichtsstunden je Veranstaltung	0,00 - 24,00 €
2.4. Exkursionen je Veranstaltung	0,00 - 24,00 €
2.5. Einzelveranstaltungen Ausnahme: Einzelveranstaltungen der politischen und Gesundheitsbildung sind grundsätzlich entgeltfrei.	6,00 €
2.6. Für Veranstaltungen mit erhöhtem Sach- bzw. Personalaufwand, geringer Teilnehmerszahl und in anderen begründeten Fällen, kann ein kostendeckendes Entgelt erhoben werden. Wird eine Veranstaltung mit einer geringeren Teilnehmerszahl als geplant von der Volkshochschule zugelassen, gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Teilnehmenden das erhöht festgesetzte Entgelt. Maßstab ist die Anzahl der Teilnehmenden in der zweiten Veranstaltung. Eine Rückumwandlung des Kursentgeltes bei späterem Erreichen einer höheren Teilnehmerszahl ist nicht möglich.	
2.7. Für die Teilnahme an Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Trägern werden gesonderte Entgelte festgesetzt.	
2.8. Für die Betreuung und Produktion von Beiträgen in der Medienwerkstatt werden kostendeckende Entgelte erhoben.	
2.9. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Rubrik „Junge VHS“ wird das um ein Drittel ermäßigte Entgelt zugrunde gelegt. Eine weitere Ermäßigung nach § 2 (1) der Entgeltordnung ist nicht möglich.	
2.10. Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen und Kurse der Grundbildung	entgeltfrei
2.11. Veranstaltungen zur Lebenshilfe und Kurse für Menschen mit Handicap	entgeltfrei
2.12. Bei Veranstaltungen für Eltern mit Kindern zahlen die Kinder kein Entgelt.	
2.13. Für Kurse mit besonderen vertraglichen Vereinbarungen findet die Entgeltordnung keine Anwendung (z.B. Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, drittmittelgeförderte Projekte).	

3. Sach- und Umlagekosten

- 3.1. Bei Veranstaltungen, in denen Materialien verbraucht werden oder veranstaltungsbedingte Sachleistungen entstehen, kann eine Umlage als Pauschale oder in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben werden.
- 3.2. Bei Veranstaltungen mit aufwändiger Gerätenutzung wird zur Deckung von Reparaturkosten und Ersatzbeschaffungen ein Zuschlag erhoben und im Arbeitsplan mit dem jeweiligen Kursentgelt ausgewiesen.
- 3.3. Bei Exkursionen anfallende Kosten (Bus, Bahn, Eintritt u.Ä.) werden auf die einzelnen Teilnehmenden umgelegt.
§ 2 der Entgeltordnung findet keine Anwendung.
- 3.4. Bei Veranstaltungen, die in Räumlichkeiten stattfinden, für die die Volkshochschule Mietkosten oder Nutzungsentgelte zu entrichten hat, erhöhen sich die Entgelte um diese zusätzlichen Kosten.
§ 2 der Entgeltordnung findet keine Anwendung.

4. Sonstige Entgelte

- 4.1. Teilnahmebescheinigungen und Zeugnisabschriften 5,00 €
- 4.2. Zertifikate und Anwenderpässe
Die Entgelte werden unter Berücksichtigung der jeweils anfallenden Kosten im Einzelfall festgelegt.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marc Stahlberg

Für **Herrn Marc Stahlberg**, * 20.01.1977 in Castrop-Rauxel, zuletzt wohnhaft und gemeldet Edmund-Weber-Str. 224, 44651 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 12.08.2019, Aktenzeichen 24/4-GO

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag und Dienstag in der Zeit von 8:00 bis 15:30 Uhr Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 12.08.2019

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Thorsten Herbst

Für **Thorsten Herbst**, letzte bekannte Anschrift: Saarstr. 57, 44627 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 13.08.2019, Aktenzeichen 44/1 San 417/19

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 13.08.2019

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marian Dutu

Für **Herrn Marian Dutu**, Poststr.13, 44809 Bochum, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 205 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 12.08.2019, Aktenzeichen 77661042/A1K/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag des Aushängens – als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Datum: 14.08.2019

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr

Mo., Di., Do. 13.30 – 15.30 Uhr

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marian Dutu

Für **Herrn Marian Dutu**, Poststr.13, 44809 Bochum, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 205 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 12.08.2019, Aktenzeichen 77661077/A1K/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag des Aushängens – als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Datum: 14.08.2019

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr

Mo., Di., Do. 13.30 – 15.30 Uhr

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marian Dutu

Für **Herrn Marian Dutu**, Poststr.13, 44809 Bochum, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 205 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 12.08.2019, Aktenzeichen 77651012/A1K/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag des Aushängens – als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Datum: 14.08.2019

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr

Mo., Di., Do. 13.30 – 15.30 Uhr